Richtlinien

für den Notebook-Verleih für die ÖH Uni Graz

Vorwort

Der Verleih von Notebooks durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (im Folgenden "ÖH Uni Graz") ist ein Angebot an jene Studierende der Universität Graz (im Folgenden "Entlehner*in"), die selbst über kein entsprechendes Endgerät verfügen, um die technischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Distance Learning zu erfüllen. Die Aktion dient dazu, eine leistbare Alternative zu den marktüblichen Verleihservices zu fördern.

Allgemeines

Die gegenständlichen Bedingungen gelten für die Entlehnung von Notebooks der ÖH Uni Graz an den*die Entlehner*in. Mit der Unterzeichnung des Verleihformulars stimmt der*die Entlehner*in den hier genannten Bedingungen zu. Zu keinem Zeitpunkt erwirbt der*die Entlehner*in Eigentumsrechte oder sonstige über das Leihverhältnis hinausgehende Verfügungsrechte am Notebook.

Benutzung

- Die Mindestverleihdauer beträgt zwei Wochen (14 Tage), beginnend mit dem Tag der Übernahme.
 - Für diese Zeitspanne ist eine Verleihgebühr in Höhe von € 35,00 zu entrichten. Für jeden weiteren Tag erhöhen sich die Kosten um € 2,00. Die maximal mögliche Verleihdauer je Gerät beträgt 30 Tage. Eine wiederholte Entlehnung ist möglich, die Reihung erfolgt entsprechend der Warteliste.
 - Die Abrechnung der Leihgebühr erfolgt nach Rückstellung des Notebooks, der Betrag ist innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist auf das Konto der ÖH Uni Graz einzuzahlen.
- Aufgrund einer der folgenden Kriterien der sozialen Bedürftigkeit sinkt die Verleihgebühr als auch die Kosten pro Tag um 50 % (Beleg muss dem Antragsformular beigelegt werden):
 - Bezug einer Leistung aus dem Sozialtopf der ÖH UNI Graz in diesem oder im letzten Semester
 - Bezug einer Leistung aus dem Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH in diesem oder im letzten Semester
 - Bezug der Studienbeihilfe der AK Steiermark, oder eine vergleichbare Leistung einer anderen Länderkammer der AK in diesem oder im letzten Semester
 - Bezug einer anderen Förderung, die auf eine besondere soziale Bedürftigkeit schließen lässt, beispielsweise der einmalige finanzielle Zuschuss für Student*innen in aktuellen psychosozialen Notlagen der Universität Graz
 - Studierende, die noch keine der obenstehenden Förderung/en bezogen haben, jedoch auf sonstige Art und Weise besondere soziale Bedürftigkeit nachweisen können
- Nach Hinterlegung einer Kaution in Höhe von € 30,00 im Sekretariat der ÖH / Einlangen einer Kaution in Höhe von € 30,00 auf das Konto der ÖH Uni Graz wird der Verleih bestätigt und in

Bearbeitung gegeben. Die Rückstellung der Kaution erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verleihs auf gleichem Wege wie die Hinterlegung (Refundierung durch das Sekretariat / Rücküberweisung auf das Konto des*der Entlehner*in).

- Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip first come first serve. Zur Feststellung der Dringlichkeit des Bedarfs ist zusätzlich mit kurzen Schreiben zu begründen, wieso man auf das Gerät angewiesen ist (etwa, dass kein passendes Gerät vorhanden ist oder eine Anschaffung zu teuer wäre), woraufhin sich das Organisationsreferat der ÖH Uni Graz bei dem*der Interessent*in meldet und im bilateralen Gespräch den tatsächlichen Bedarf abklärt. Um auf die Warteliste zu gelangen muss der*die Entlehner*in ein vollständig ausgefülltes Ausleihformular an organisation@oehunigraz.at schicken.
- Bei entsprechender Bedarfslage wird das Gerät innerhalb von 3 Werktagen bereitgestellt. Am Ende der Verleihdauer ist das Gerät an die ÖH Graz zu retournieren.
- Zum Zwecke der Absicherung der Rechte seitens der ÖH Uni Graz ist vor dem Ausleih des Geräts die elektronische Übermittlung einer Ausweiskopie (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) und gültige UniGrazCard oder Studienblatt erforderlich. Außerdem muss das Ausleihformular mittels Uni-Email an organisation@oehunigraz.at geschickt werden, damit Ausweiskopie bzw. UniGrazCard mit dem*der Enlehner*in abgeglichen werden kann.
- Die Geräte werden vor der Zustellung an den*die Entlehner*in auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, sodass die ÖH Uni Graz den bestimmungsgemäßen Einsatz garantiert. Nach Ablauf der Verleihdauer ist das Notebook im gleichen Zustand zu retournieren. Wird von der*dem Entlehner*in dennoch ein Mangel festgestellt (etwa durch den Versand) ist das umgehend zu dokumentieren und die ÖH Uni Graz darüber in Kenntnis zu setzen. Bei Beeinträchtigung des Gebrauchs ist das Gerät unverzüglich an die ÖH Uni Graz zu retournieren, wodurch automatisch eine Vorreihung auf der Warteliste erfolgt. Auf keinen Fall dürfen selbst Reparaturen vorgenommen oder ohne Rücksprache mit der IT-Administration Änderungen an den Systemeinstellungen vorgenommen werden. Wenn das Gerät Mängel aufweist, die durch den Versand entstanden sind, ist dies unverzüglich zu dokumentieren und an die ÖH Uni Graz zu melden bzw. bei beeinträchtigter Funktionsfähigkeit umgehend zu retournieren. In diesem Fall erfolgt eine Vorreihung auf der Warteliste.
- Für Schäden, die während der Verleihdauer durch mutwillige Beschädigung oder grob fahrlässige Handhabung am Gerät entstehen, haftet der*die Entlehner*in. Defekte, die von der Gewährleistung oder Werksgarantie abgedeckt sind, werden davon ausgenommen. Ein etwaiger Verlust auf dem Postweg ist keinesfalls von der entlehnenden Person zu verantworten.